



Satzung der Spielvereinigung Wiesbaden-Igstadt 1948 e. V.

Stand: 10.05.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Spielvereinigung Wiesbaden-Igstadt 1948 e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Igstadt. Er wurde am 08.04.1948 gegründet und am 31.01.1966 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Fußballsports. Die sportliche Betätigung des Vereins braucht nicht auf den Fußballsport beschränkt bleiben. Das Betreiben weiterer Sportarten bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Ehrungen

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (ab 19. Lebensjahr)
 - b) Jugendmitgliedern (15.-18. Lebensjahr)
 - c) Kindern (bis einschl. 14. Lebensjahr)
- 2) Ehrungen von Mitgliedern erfolgen nach der jeweils gültigen Ehrenordnung.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Personen genannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben oder die als Mitglied mindestens 40 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen und die bestehende Satzung anzuerkennen.



Der Aufnahmeantrag hat schriftlich beim Vereinsvorstand zu erfolgen.
Bei Jugendlichen und Kindern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand hat das Recht unter Bekanntgabe der Gründe, Aufnahmeanträge abzulehnen.
Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich der Bewerber zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bereit.
Jedem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter wird die Aufnahme bestätigt und Satzung sowie Mitgliedsausweis ausgehändigt. Satzung der Spielvereinigung Wiesbaden-Igstadt 1948 e. V.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern; für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand muß das 18. Lebensjahr vollendet sein. Sie haben das Recht Anträge zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Die Vereinsatzung sowie Vorstandsbeschlüsse zu beachten;
- 2) Übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben;
- 3) Die Kosten bei mutwilligen Beschädigungen und schuldhaften Verlusten am Vereinsvermögen zu ersetzen;
- 4) Wohnungsänderungen dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder die zur Bundeswehr eingezogen sind sowie Zivil- und Ersatzdienstleistende die während dieser Zeit über kein versicherungspflichtiges Entgelt verfügen, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr von der Beitragszahlung befreit; ausgenommen Zeitsoldaten.

In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Sonderregelungen treffen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.6. und endet am 31.5.

Satzung der Spielvereinigung Wiesbaden-Igstadt 1948 e. V.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Bestrafungen

- 1) Die Mitgliedschaft endet:

SPIELVEREINIGUNG WIESBADEN-IGSTADT 1948 e. V.



- a) durch Ableben
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann jeweils nur zum Vierteljahresschluss erfolgen.
 - 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen.
 - a) Der Ausschluss soll erfolgen
 - i. bei einem groben Verstoß gegen die in § 2 festgelegten Zwecke des Vereins oder gegen verbindliche Anordnungen des Vorstandes, die im Interesse der Erhaltung der Vereinsdisziplin erforderlich sind;
 - ii. bei Schädigung des Vereinsansehens
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr keinen Beitrag mehr gezahlt hat.
 - 4) Bestrafungen von Vereinsmitgliedern sind nur dann zulässig, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand nach einer Verhandlung beschlossen werden.
Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - 5) Vereinsinterne Spielsperren bis zu 4 Spieltagen können vom Spelausschussvorsitzenden nach Rücksprache mit dem 1. und 2. Vorsitzenden ausgesprochen werden. Soll die Sperre länger als 4 Spieltage dauern, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
 - 6) Maßnahmen nach Absatz 3, 4 und 5 Satz 2, sind den Betroffenen schriftlich unter Angaben der Gründe sowie eines jeweiligen Hinweises auf die Möglichkeit des Widerspruches unmittelbar nach Beschlussfassung bekanntzugeben.
 - 7) Widerspruch gegen Maßnahmen nach Absatz 3,4, und 5 Satz 2 kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe von Gründen beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Widerspruch hat der Gesamtvorstand innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Der Betroffene hat das Recht, in diesem Fall erneut angehört zu werden.
Die erneute Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
 - 8) Bei einem Vereinswechsel erhalten Spieler erst dann die Freigabe, wenn kein Beitragsrückstand besteht und Vereinseigentum zurückgegeben wurde. Mitgliedsausweis und Satzung sind an den Verein zurückzugeben. Über die Freigabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt:

- 1) die Wahl des Vorstandes;
- 2) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;



- 3) Satzungsänderungen;
- 4) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung;
- 5) Festsetzung des Vereinsbeitrages;
- 6) Auflösung des Vereines.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar mindestens 3 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen, wenn die Geschäfte des Vereins es erforderlich machen oder wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag einbringen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Einladung hat schriftlich und mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

§ 12 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1) dem geschäftsführenden, vertretungsberechtigten Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Kassierer
- 2) dem erweitertem Vorstand
 - a) 1. Schriftführer
 - b) Spielausschussvorsitzenden
 - c) Jugendwart
 - d) dem 2. Schriftführer,
 - e) dem 2. Kassierer (Mitgliedswart),
 - f) dem Pressewart,
 - g) mindestens 3 Beisitzern.



§ 13 Wahl, des Vorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch ist eine Wahl auf ein Jahr möglich.
- 2) Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder dem alten Vorstand ihre Bereitwilligkeit zur Übernahm eines Amtes vorher schriftlich oder zu Protokoll mitgeteilt haben.
- 3) Die Wahl des Vorstandes leitet der Wahlleiter. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.
- 4) Die Wahl eines jeden Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist in einem besonderen Wahlgang vorzunehmen. Ein Vorstandmitglied ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit aller Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich bei deinem Wahlgang nicht sofort die einfache Mehrheit für einen Kandidaten, so können in einem zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten erneut kandidieren, für die im ersten Wahlgang die größten Stimmzahlen abgegeben wurden.
- 5) Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die Wahlen sind auf Antrag geheim vorzunehmen.
- 6) Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ausscheidens an gerechnet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, überwacht die Vereinsangelegenheiten, beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und sorgt für die Einhaltung der Tagesordnung. Ein Schriftführer führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Beschlussprotokoll.

Der 2. Kassierer (Mitgliedswart) führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und nimmt alle An- und Abmeldungen entgegen. Über den Mitgliederbestand hat er in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Den neuen Mitgliedern hat der 2. Kassierer (Mitgliedswart) gemäß § 4 Mitgliedsausweis und eine Satzung auszuhändigen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

Vertretungsberechtigt im Sinne des Vereinsrechts ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.

Alle Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme in der Vorstandsversammlung. Sie sind verpflichtet, die übrigen Vorstandsmitglieder bei Ausübung ihrer Geschäfte zu unterstützen. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse berufen werden. Der Vorstand soll



mindestens einmal in zwei Monaten zusammentreten. Satzung der Spielvereinigung Wiesbaden-Igstadt 1948 e. V.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei/drittel) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberschutz

1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.



Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein gelten machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun, gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

- 5) An eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein hat der Verein ein Nutzungsrecht nach dem UrhG.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen beschlossen werden
Bei den Einberufungen ist allen Mitgliedern in der Tagesordnung bekanntzugeben, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
- 2) Der Beschluss muss in einer zweiten Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 3) Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Hauptversammlung hat vorstehende Neufassung der Satzung am 10. Mai 2016 zugestimmt. Sie tritt anstelle der Satzung vom 25.06.1987!

65207 Wiesbaden-Igstadt, am 10. Mai 2016

..... 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 1.Kassierer
..... 1. Schriftführer Spielausschuss Jugendwart
..... Beisitzer Beisitzer Beisitzer